

AUFNAHMEORDNUNG

des Internationalen Volkssportverbandes (IVV)
in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung von Luxemburg
vom 09. Juli 2010

§ 1 Aufnahme

- (1) In den IVV können aufgenommen werden nationale Mitgliedsverbände und Einzelmitgliedsvereine aus Ländern, in welchen kein nationaler Volkssportverband existiert.
- (2) In der Regel wird pro Land nur ein Volkssportverband aufgenommen.

§ 2 Aufnahmeverfahren

- (1) Ein Bewerber muss einen schriftlichen Antrag an die IVV –Geschäftsstelle in der Fabrikstrasse 8 in Altötting (Deutschland) stellen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss enthalten:
 - a) Protokoll der Gründungsversammlung des antragstellenden Verbandes bzw. Einzelvereines
 - b) Verbandssatzung bzw. Vereinssatzung in der bei Antragstellung gültigen Fassung
 - c) Aktueller amtlicher Nachweis einer nationalen Behörde über die Anerkennung des Verbandes bzw. des Einzelvereines
 - d) Eine aktuelle Auflistung der Vorstandsmitglieder des Verbandes bzw. Einzelvereines
 - e) Eine Auflistung der Vereine des Verbandes mit Sitz und Anschrift des jeweils Verantwortlichen
 - f) Eine schriftliche Erklärung des Verbandes bzw. Einzelvereines über die Anerkennung und Einhaltung der Satzung und Ordnungen sowie Richtlinien des IVV.
 - g) Ein detaillierter Bericht über die Strukturen und Tätigkeiten des antragstellenden Verbandes bzw. Einzelvereines.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Über die Aufnahme eines Einzelvereines entscheidet das IVV – Präsidium nach Prüfung der Unterlagen unter Beachtung der Vorgaben des § 2 der Aufnahmeordnung.
- (2) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedsverbandes entscheidet die Delegiertenversammlung.
Das IVV – Präsidium führt eine Vorprüfung der eingereichten Unterlagen auf deren Vollständigkeit durch und ist berechtigt fehlende oder zu ergänzende Unterlagen unter schriftlicher Fristsetzung vom Bewerber anzufordern.

Das IVV –Präsidium erstellt über die Vorprüfung einen Bericht, welcher den Mitgliedsländern mindestens 3 Monate vor der Delegiertenversammlung auf der Homepage des IVV (Intranetseite) zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen muss. Der Bericht soll ausführlich zu der Bewerbung Stellung nehmen, insbesondere, ob alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.